

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 68/2019

ausgegeben am: 13. November 2019

Sitzung Ortsbeirates Friesenheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Friesenheim treten am

**Dienstag, 19. November 2019, 16 Uhr,
im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Friesenheim,
Luitpoldstraße 48,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Bebauungsplan Nr. 672 "Südlich Carl-Clemm-Straße", Aufstellungsbeschluss
4. Bebauungsplan Nr. 598 a "Sternstraße West, 1. Änderung", Satzungsbeschluss
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Durchgangsverkehr Beuthener Straße
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Gesprächstermin zur Parksituation an Markttagen
7. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Schwerpunktkontrollen vor den Schulen im Ortsbezirk zu Bring- und Abholzeiten
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Errichtung Schwellen in der Einfahrt zum Parkplatz TSG bzw. ALDI in der Brunckstraße
9. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Erzbergerstraße
10. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Ausweisung einer Hundenauslauffläche im Riedsaumpark
11. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Beleuchtung im Bereich des Parkplatzes vor dem Ebertpark
12. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Fahrradständer an der Straßenbahnhaltestelle Ebertpark
13. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Errichtung eines Parkplatzes nach Abriss des leerstehenden Kiosks in der Sternstraße

14. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Müllablagerungen auf Grabeland in der Teichgasse
15. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Begrünung Dudweiler Hof
16. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Bebauungsplan Nr. 655 "Neuwiesenstraße"
17. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Abstellen von Mülltonnen außerhalb der Leerzeiten
18. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Bänke auf dem Mittelstreifen der Ebertstraße
19. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand ehemaliges Tankstellengelände in der Sternstraße
20. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Freigabe von Flächen für Graffiti

Ludwigshafen am Rhein, 12.11.2019

gez.
Günther Henkel
Ortsvorsteher

31. Teiländerung des Flächennutzungsplan`99 – „Luitpoldstraße Nord“ **Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan`99 Ludwigshafen am Rhein im Teilbereich Nr. 31 zu ändern.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Teiländerungsplan erhält die Nr. 31 und die Bezeichnung „Luitpoldstraße Nord“.

Sein Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch das Flurstück 3185/13 der Gemarkung Oppau,
- im Osten: durch die Luitpoldstraße und die Bebauung des Alten- und Pflegeheims,
- im Süden: durch die städtischen Flurstücke 3184/3 und 3184/4 der Gemarkung Friesenheim (Weg) und den öffentlichen Fußweg, Flurstück 3184/5 der Gemarkung Friesenheim,
- im Westen: durch Teilflächen der Grundstücke 3170/5, 3170/6 der Gemarkung Friesenheim, angrenzend am Zehnmorgenweiher.

Die Änderung des Flächennutzungsplans`99 erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“.

Ziel der Planung ist die Darstellungsänderung von Grünfläche hin zur Wohnbaufläche. Innerhalb dieser Wohnbaufläche soll ein Bauungsmix von kleineren Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhausbebauung entstehen.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie später im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.11.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Geltungsbereich:



Bebauungsplan Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“ wird aufgestellt **Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a und § 13 BauGB aufzustellen. Aufgrund nun vorliegender Kenntnisse wird das bisherige Verfahren zum Vollverfahren gewechselt und als solches fortgeführt. Die Umstellung auf das Vollverfahren hat nun der Stadtrat in seiner Sitzung vom 04.11.2019 beschlossen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde frühzeitig erkannt, dass für die Umsetzung des Bebauungsplanes Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat sich somit gegenüber dem Aufstellungsbeschluss dahingehend geändert, dass nun auch die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen eingefasst werden. Er umfasst eine Fläche von ca. 23.500 m² und ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die Flurstücke 3185/13 und 2386 der Gemarkung Oppau,
im Osten: durch das Flurstück 3156 sowie die Luitpoldstraße und die Bebauung des Alten-
und Pflegeheims,
im Süden: durch die städtischen Flurstücke 3184/3 und 3184/4 der Gemarkung Friesenheim
(Weg) und den öffentlichen Fußweg, Flurstück 3184/5 der Gemarkung
Friesenheim,
im Westen: durch die Flurstücke 3149 und 3170/36 der Gemarkung Friesenheim, dem
Zehnmorgenweiher.

Die Grundstücke des Plangebietes sind straßenbegleitend mit Einfamilienhäusern bebaut; die hinteren Grundstücksteile sind als Privatgärten eingezäunt und liegen teilweise schon seit längerem brach. Für den vorderen Planbereich entlang der Luitpoldstraße ist die Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB bereits heute gegeben. Eine bauliche Entwicklung jenseits der vorhandenen Bebauungstiefe ist zum jetzigen Zeitpunkt planungsrechtlich (Außenbereich gemäß § 35 BauGB) allerdings nicht zulässig.

Somit reicht die derzeitige Rechtsgrundlage nicht aus, um angemessene Regelungsinhalte im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sicher zu stellen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll geklärt werden, ob bzw. in welchem Umfang sich die Gartengrundstücke für eine moderate Wohnraumschaffung eignen. Gleichzeitig wird die Voraussetzung für eine dauerhafte Sicherung von Teilen der Waldflächen und eine Aufwertung der Naherholungsfunktion im Gebiet rund um den Zehnmorgenweiher geschaffen.

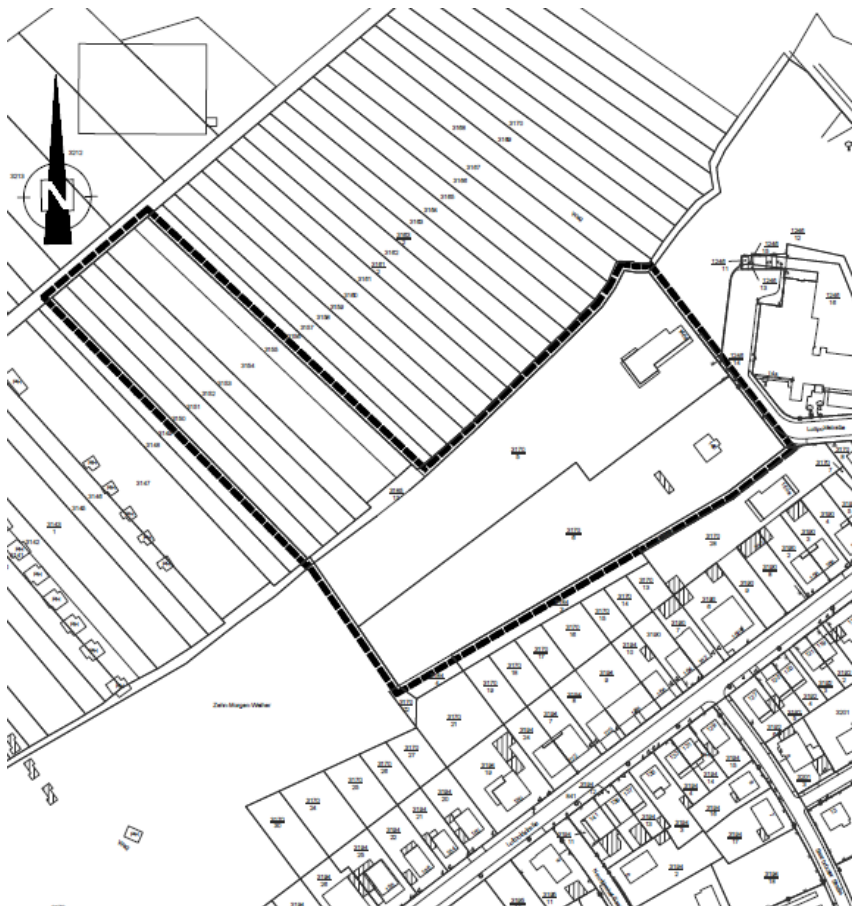
Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren aufgestellt. Dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Da die Ziele des Bebauungsplans nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans`99 übereinstimmen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend angepasst. Die dafür notwendige Teiländerung des Flächennutzungsplans erhält die Nummer 31 und die Bezeichnung „Luitpoldstraße Nord“.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.11.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich einfügen



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bebauungsplan Nr. 671 "Friedrichstraße 87 - 89" wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt **Stadtteil: Oppau**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 671 „Friedrichstraße 87 - 89“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.580 m² und ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die Wohnbebauung der Weinbrennerstraße,
im Osten: durch die Wohnbebauung der Walter-Gropius-Straße,
im Süden: durch die Friedrichstraße,
im Westen: durch das städtische Flurstück 904/10 mit öffentlichem Fußweg.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden. Eine angemessene und nachbarverträgliche Bebauung wird als Ziel der Bebauungsplanaufstellung konkretisiert und damit der Rahmen der Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB abschließend definiert.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Der Schwellenwert für die Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird nicht erreicht. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 25.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019 zur Planung äußern.

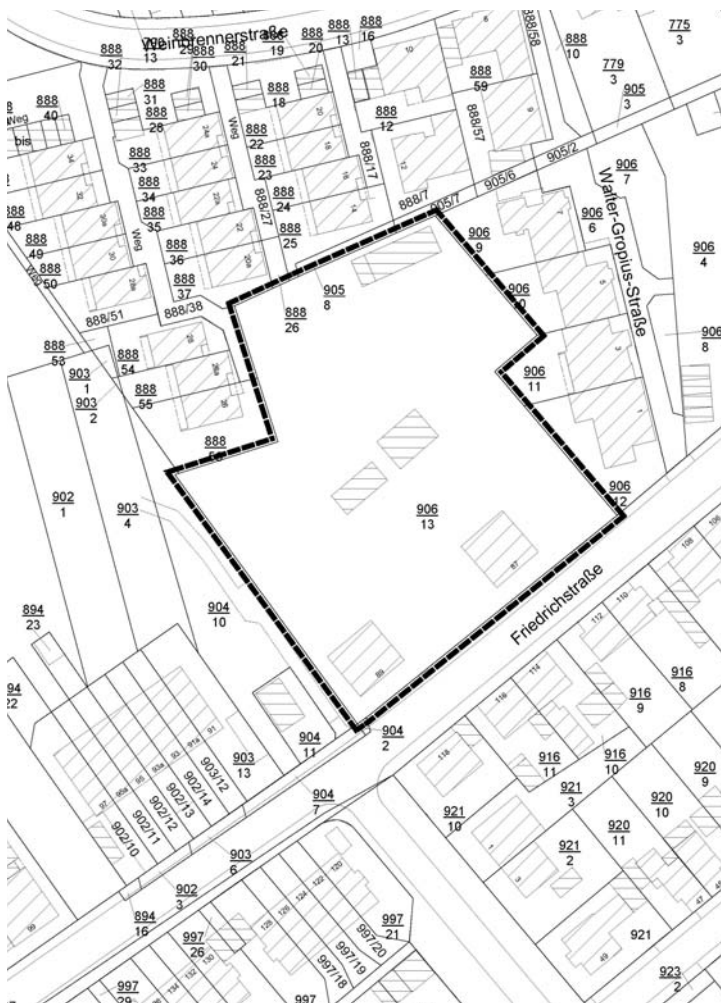
Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.11.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.